

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	44. IFRS-FA / 09.12.2015 / 11:30 – 12:00 Uhr
TOP:	03 – Versicherungsverträge – aktuelle Entwicklungen
Thema:	IASB-Entscheidungen im November 2015
Unterlage:	44_03a_IFRS-FA_Insurance_IASB

1 Vergleich von „allgemeinem Modell“ und dem „*variable fee Ansatz*“

- Der IASB hat in seiner November-Sitzung das allgemeine Modell (*general model*) mit dem Modell für direkt überschussberechtigte Versicherungsverträge (*variable fee approach*) verglichen (siehe Abbildung 1). In den meisten Aspekten führen beide Modelle zur gleichen Bewertung von Versicherungsverträgen. Bewertungsunterschiede in den Modellen ergeben sich jedoch für folgende Sachverhalte:
 - Behandlung von eingebetteten Garantien sowie
 - Bewertung der vertraglichen Servicemarge (CSM) nach erstmaliger Erfassung.
- Um ein Modell zur Bewertung von Versicherungsverträgen zu erhalten, hätten die o.g. Aspekte angepasst werden müssen. Der IASB entschied jedoch, die Unterschiede in den beiden Modellen beizubehalten, da:
 - die beiden Ansätze die unterschiedlichen Perspektiven hinsichtlich der Verpflichtung des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsnehmer reflektieren;
 - zusätzliche Komplexität vermieden werden soll.

1.1 Behandlung von eingebetteten Garantien

- Die Auswirkungen der Änderungen von im Vertrag eingebetteten Finanzgarantien, die sich aus Änderungen der Marktvariablen ergeben, werden unter dem allgemeinen Modell im Gesamtergebnis erfasst. Je nach Wahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode werden die Auswirkungen der Änderungen in der GuV oder im OCI erfasst.

- 4 Unter dem *variable fee approach* für direkt überschussberechtigte Verträge werden die Auswirkungen der im Vertrag eingebetteten Finanzgarantien als Teil der Variabilität der Gebühr für den künftigen Service verstanden und daher in der CSM erfasst (sofern $CSM > 0$).¹
- 5 Die unterschiedliche Behandlung von im Vertrag eingebetteten Finanzgarantien resultiert aus der Sichtweise, dass unter dem *variable fee approach* das Versicherungsunternehmen die Renditen einiger *underlying items* mit dem Versicherungsnehmer teilt. Ein einheitliches Modell hätte nur dann erreicht werden können, wenn der Anwendungsbereich des *variable fee approach* (insb. das Kriterium, dass ein substantieller Anteil der Zahlungsströme, die das Unternehmen an den Versicherungsnehmer zahlt, mit den Cash Flows der *underlying items* schwanken), ausgeweitet würde. Da der IASB am Anwendungsbereich festhalten möchte, wurde Folgendes entschieden (siehe IASB Update):

The IASB tentatively decided that the variable fee approach should not be amended so that a financial guarantee embedded in an insurance contract would be treated as if it were part of the underlying assets. Under the variable fee approach, the changes in the fair value of the underlying items referenced in the insurance contract are recognised in the statement of comprehensive income in each period.

1.2 Bewertung der CSM nach erstmaliger Erfassung

- 6 Das allgemeine Modell beinhaltet die Neubewertung der *fulfilment cash flows* unter Verwendung aktueller Annahmen. Die Aufzinsung der CSM erfolgt dagegen mit einem festen Zinssatz, der zu Vertragsbeginn bestimmt wird/gilt (*locked-in rate*).
- 7 Unter dem *variable fee approach* wird die CSM durch die Verwendung von aktuellen Zinssätzen (*current rate*) neu bewertet, um die Partizipation des Versicherungsnehmers an den Renditen zu reflektieren.
- 8 Die Neubewertung der CSM unter beiden Modellen würde ein Bewertungsmodell ermöglichen. Aufgrund der Komplexität entschied sich der IASB jedoch dagegen:

The IASB tentatively decided not to require or permit in the general model the remeasurement of the contractual service margin using current discount rates.

1.3 Behandlung von Ermessen

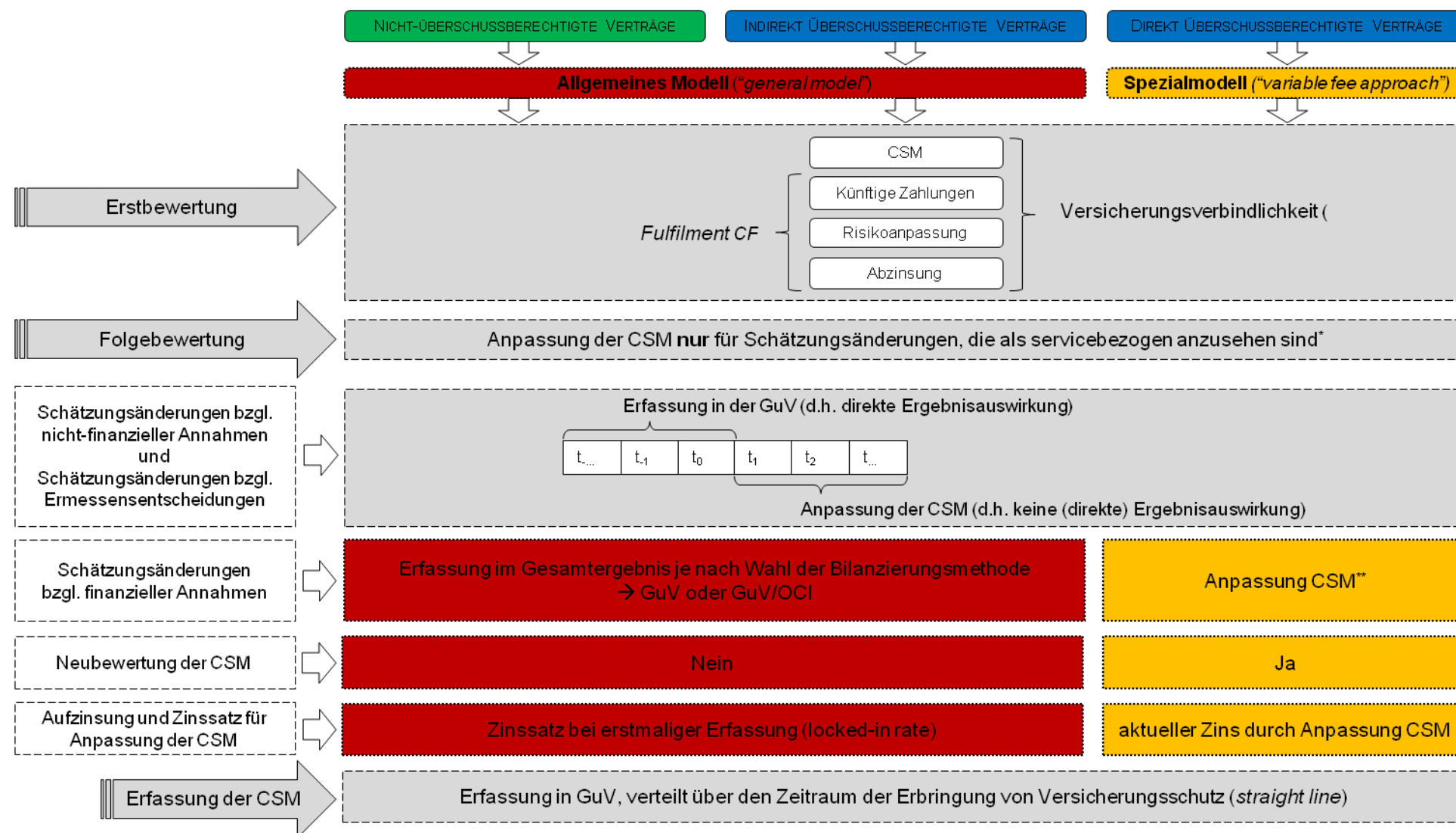
- 9 Ferner erörterte der IASB in seiner Sitzung, wie die Auswirkungen von Ermessenentscheidungen, die unter dem allgemeinen Modell in der CSM erfasst werden, spezifiziert werden können. Der IASB hat hierzu keine Entscheidung getroffen und plant weitere Beratungen.

1.4 Grafische Darstellung der beiden Bewertungsmodelle

- 10 Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Bewertung von Versicherungsverpflichtungen nach dem allgemeinen Modell und dem *variable fee approach*.

¹ Ausnahme: Wenn das Unternehmen ein zum FVPL-bewertetes Derivat zur Absicherung des im Versicherungsvertrag eingebetteten Finanzmarktrisikos der Garantie nutzt, kann das Unternehmen die Wertänderung der Garantie in der GuV erfassen.

Abbildung 1: Allgemeines Modell vs. *variable fee approach*



* CSM darf nicht negativ sein. Ist die CSM "aufgebraucht", sind Änderungen in der GuV zu erfassen.

** Ausnahme: Erfassung der Wertänderung der eingebetteten Garantie in der GuV, wenn die Finanzgarantie über ein FVPL-Derivat abgesichert wird.



2 Aus dem *variable fee approach* resultierende Themen

11 Ferner diskutierte der IASB drei Folgethemen, die sich aus der Anwendung des *variable fee approach* ergeben, und traf hierzu Entscheidungen.

2.1 „Bewertungsausnahme“ bei direkt überschussberechtigten Verträgen

12 Grundsätzlich hat die Bilanzierung von gehaltenen Vermögenswerten eines Unternehmens unabhängig von den sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Unternehmens zu erfolgen. Es existieren jedoch Ausnahmen in den IFRS für Vermögenswerte, die *unit-linked* Verträge² bedecken. Die bestehenden Ausnahmen sind dazu bestimmt, *accounting mismatches* zu vermeiden zwischen der Verpflichtung der *unit-linked* Verträge und

- als Finanzinvestition gehaltene Immobilien gemäß IAS 40.32A-32B; oder
- Anteilen an assoziierten Unternehmen gemäß IAS 28.18.

13 Konsistent zu den bestehenden Bewertungsausnahmen beinhaltete der ED/2013/7 ebenfalls eine Ausnahme bei der Bewertung von zugrundeliegenden Vermögenswerten bei überschussberechtigten Versicherungsverträgen in Form von *unit-linked* Verträgen.

14 Entsprechend BCA153(c) und BC49 des ED/2013/7 können folgende Vermögenswerte, wenn sie *unit-linked* Verträge bedecken, zum FVPL bewertet werden:

- selbst genutzte Immobilien, die nach IAS 16 bilanziert werden,
- eigene Anteile, die nach IAS 32 bilanziert werden und
- eigene Schuldtitel, die nach IFRS 9 bilanziert werden.

15 Da die Gründe der Ausnahmen (vertragliche Verknüpfung zu den Vermögenswerten sowie Vermeidung von *accounting mismatches*) in anderen IFRS auch für direkt überschussberechtigte Versicherungsverträge gelten, die keine *unit-linked* Verträge sind, entschied der IASB, die bestehenden und zusätzlichen Ausnahmeregelungen auf alle direkt überschussberechtigten Verträge auszuweiten:

The IASB tentatively decided that an entity should be permitted to measure at fair value through profit or loss investment properties, investments in associates, owner occupied property, own debt and own shares if they are underlying items held for a contract with direct participation features.

2.2 Übergangsbestimmungen betreffend die CSM für Verträge unter dem *variable fee approach*

16 Der Kernpunkt der Übergangsbestimmungen auf den neuen Versicherungsstandard bezieht sich primär auf die Bestimmung des Eröffnungswerts der CSM. Im Oktober 2015 hat der IASB

² Definition von *unit-linked contract* aus dem ED/2010/8: „A contract for which some or all of the benefits are determined by the price of units in an internal or external investment fund (ie a specified pool of assets held by the insurer or a third party and operated in a manner similar to a mutual fund). In some jurisdictions referred to as a variable contract.“



entschieden, dass bei erstmaliger Anwendung des neuen Standards alle Unternehmen Vergleichsinformationen über Versicherungsverträge bereitstellen müssen. Demnach ist zu entscheiden, wie die CSM zu Beginn der frühesten dargestellten Periode bestimmt werden kann.

17 Im Oktober 2014 hat der IASB für das allgemeine Modell entschieden, ein dreistufiges Vorgehen für den Übergang je nach Durchführbarkeit vorzuschreiben:

- (1) Retrospektive Anwendung nach IAS 8, sofern dies durchführbar ist.
- (2) Vereinfachte retrospektive Anwendung, wenn nicht alle historischen Daten existieren. Die CSM wird zu Beginn der frühesten dargestellten Berichtsperiode wie folgt bestimmt:
 - i. Schätzung der CSM bei erstmaliger Erfassung mittels vereinfachter Annahmen über Zahlungsströme, Zinssätze und Risikoanpassung;
 - ii. Schätzung des kumulierten Betrags der CSM, der vor dem Beginn der frühesten dargestellten Periode erfolgswirksam erfasst wurde.
- (3) Bestimmung der CSM als Differenz zwischen dem Fair Value des Versicherungsvertrags und den *fulfilment cash flows*.

18 Unter dem *variable fee approach* ist die CSM nach erstmaliger Erfassung als variable Gebühr für den verbleibenden Service zu verstehen und wie folgt zu bestimmen:

- Fair Value des Anteils des Versicherers an den Renditen der *underlying items*
- ./. risikoadjustierter erwarteter Barwert der Schätzung der Nettogesamtkosten für die Bereitstellung des Vertrags
- ./. kumulierte Gebühr für den in früheren Perioden geleisteten Service

19 Die vereinfachte retrospektive Anwendung ist für Verträge unter dem *variable fee approach* nicht ohne Weiteres möglich, da ein Unternehmen den Fair Value des Anteils des Unternehmens an den Renditen der *underlying items* rückwirkend möglicherweise nicht ohne Berücksichtigung späterer Erkenntnisse (*hindsight*) bestimmen kann. Die Ermittlung des Fair Value der *underlying items* wäre nur dann möglich, wenn das Unternehmen vor dem Datum der Erstanwendung die Beträge erfasst bzw. dokumentiert hat. Daher entschied der IASB, die folgende Vereinfachung aufzunehmen:

The IASB tentatively decided that in the simplified retrospective transition approach for a contract with direct participation features:

- a. *An entity should measure the contractual service margin at the date of initial application of the Standard as follows:*
 - i. *at the date of initial application of the Standard, the entity should estimate the contractual service margin at the inception of the contract as (A) the total fair value of the underlying items less (B) the fulfilment cash flows adjusted to reflect relevant cash flows that have already occurred between the inception of the contract and the date of initial application of the Standard; and*



- ii. *the entity should estimate the amount of contractual service margin that relates to service provided before the date of initial application of the Standard by comparing the remaining coverage period with the total coverage period of the contract.*
- b. *An entity should restate the contractual service margin in comparative periods by adjusting the contractual service margin at the date of initial application of the Standard assuming that there had been no adjustments to the contractual service margin in the comparative periods except for the allocation of the contractual service margin.*

2.3 Übergangsbestimmungen betreffend die FVPL-Option zur Erfassung der Wertänderungen der Garantie, wenn das Finanzmarktrisiko der Garantie über ein Derivat abgesichert wird

20 Grundsätzlich führen Wertänderungen von im Versicherungsvertrag eingebetteten Finanzgarantien für Verträge unter dem *variable fee approach* zur Anpassung der CSM (siehe Tz. 4-5). Im September 2015 hat der IASB entschieden, dass ein Unternehmen, wenn das Finanzmarktrisiko der Garantie über ein zum FVPL-bewertetes Derivat abgesichert wird, die Wertänderungen der Garantie in der GuV erfasst werden können. Da ein Unternehmen bei Ausübung der Option dazu verpflichtet ist, das Ziel des Risikomanagements sowie die Strategie zur Risikominderung zuvor zu dokumentieren, ist dies nicht ohne Berücksichtigung späterer Erkenntnisse möglich. Analog zu den Vorschriften zum *Hedge Accounting* in IFRS 9 entschied der IASB daher, vom retrospektiven Grundsatz für die Übergangsbestimmungen für diese Option abzuweichen:

The IASB tentatively decided that an entity should apply the option to recognise changes in the value of the guarantee embedded in the insurance contract with direct participation features in profit or loss in specified circumstances prospectively from the date of initial application of the Standard.